

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Agentur GEHRKE media, Inhaber Simon Gehrke, Im Seifengarten 9, 57610 Ingelbach (im Folgenden: Agentur) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (im Folgenden: Kunde) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB).

Der Einbeziehung entgegenstehender AGB des Kunden wird vorsorglich widersprochen. Die Vertragssprache ist deutsch.

2. Leistungsumfang, Vertragsschluss

(1) Die Leistungen der Agentur umfassen Webdesign, die Erstellung von Online-Shops, die Anfertigung von Druckprodukten und Leistungen im Bereich Wordpress (u.a. das Einrichten des CMS auf dem Hosting-Server des Kunden, das Installieren von Plugins, die technische Wartung des CMS).

(2) Die in Prospekten, Anzeigen, Kommunikationsmitteln, Internet etc. enthaltenen Angaben der Agentur stellen kein verbindliches Angebot an den Kunden dar. Sie sind freibleibend auch bzgl. der Preisangaben.

(3) Die Agentur ermittelt in einem Briefing den vom Kunden gewünschten Leistungsumfang und erstellt darauf beruhend ein konkretes schriftliches Angebot.

(4) Der Vertrag kommt mit Annahme des schriftlichen Angebots der Agentur durch den Kunden zustande. Die Agentur hält sich 30 Kalendertage an ihre Angebote gebunden. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragserteilung (E-Mail reicht aus) oder durch Übersendung des unterzeichneten Angebots an die Agentur. Sofern gemäß Ziffer 7 Abs. 2 und Abs. 4 eine Vergütung nach Leistungsabschnitten fällig ist, kann die Annahme auch durch Zahlung der ersten (Teil-)Rechnung erfolgen.

(5) In der Agenturleistung sind zwei Korrekturdurchgänge enthalten. Alle Arbeiten, die nach der zweiten Korrekturphase anfallen sowie Leistungen, die über die Leistungsbeschreibung im Angebot hinausgehen, werden mit einem Stundensatz von 85,- € netto in Rechnung gestellt. Der Stundensatz wird im 15 Minuten Takt abgerechnet. Wünscht der Kunde Änderungen am Reinentwurf/-layout, nachdem er es zuvor für einwandfrei erklärt hatte (mündlich oder schriftlich), so hat er die Mehrkosten ebenfalls nach Zeitaufwand zu tragen.

(6) Für die An- und Abfahrt kann eine Fahrtkostenpauschale von 0,35 € /Kilometer berechnet werden.

(7) Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Die Abnahme darf nicht aus künstlerisch-gestalterischen Gründen verweigert werden. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn eine bestimmte Art und Weise der künstlerischen Gestaltung Teil des Auftrages ist und im schriftlichen Angebot entsprechend festgehalten ist.

(8) Die Agentur ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufträge der Hilfe von freien Mitarbeitern oder Subunternehmen zu bedienen.

3. Webdesign, Programmierung

(1) Bei der Erstellung von Webseiten gewährleistet die Agentur, dass die jeweils verwendete Software auf dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung aktuellen Stand ist und dass die Webseite in den zu diesem Zeitpunkt gängigen, aktuellen und gebräuchlichen Browsern fehlerfrei dargestellt werden kann. Allerdings lassen sich aufgrund der unzähligen unterschiedlichen Endgeräte, Betriebssysteme und Browser-Versionen abweichende optische und funktionelle Ergebnisse nichtvollständig ausschließen. Für letzteres haftet die Agentur nicht.

(2) Nach Abnahme der Webseite liegt die Verantwortung für die Aktualität der Software und die Darstellung von Medieninhalten beim Kunden, es sei denn der Kunde beauftragt die Agentur mit einem gesondert zu verhandelnden Wartungsvertrag. Technologische Weiterentwicklungen bezüglich des für die Erstellung von Medieninhalten verwendeten Programmcodes werden nicht unbedingt automatisch durch Software-Updates umgesetzt. Die genutzten Technologien befinden sich in einem steten Wandel, hervorgerufen durch Weiterentwicklungen und Updates. Sollte die Darstellung der Webseite im Laufe der Zeit verändert und/oder eingeschränkt sein, fällt dies nicht mehr in die Verantwortung der Agentur. Dies gilt ebenso für die Verwendung von Plugins und Erweiterungen von Drittanbietern oder unbefugtes Eingreifen Dritter (Hacker-Angriffe). Ein technisches Update muss gesondert beauftragt werden.

(3) Änderungen, die der Kunde nach Abnahme der Webseite, beispielsweise im Rahmen der Pflege mit einem Content Management System, selbst vornimmt, liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Mängel, die hieraus resultieren.

(4) Das vom Unternehmer verwendete Programm für die Erstellung von Webseiten „CMS Wordpress“ ist kostenfrei. Es können aber je nach Kundenauftrag Lizenzkosten für Plugins und Erweiterungen oder besondere Dienste anfallen. Diese Kosten werden dem Kunden vorab dargelegt und sind vom Kunden zu tragen.

4. Verwendung von Bildmaterial

(1) Von der Agentur erstelltes und/oder bearbeitetes oder für den Kunden eingekauftes Bildmaterial wird dem Kunden entsprechend der Vereinbarung im schriftlichen Angebot (in körperlicher Form oder digital auf einem Datenträger oder online) übermittelt. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Kunden.

(2) Der Kunde erwirbt von der Agentur, sofern nicht anders vereinbart, nur ein einfaches Nutzungsrecht im vertraglich vereinbarten Umfang (= Nutzungsart). Werden dem Kunden im Rahmen von Fotoaufnahmen, die die Agentur durchführt, Fotos überlassen, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen (insbesondere elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial), dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung der Agentur bearbeitet, vervielfältigt, öffentlich zugänglich gemacht oder weitergegeben werden.

(3) Auch bei für den Kunden eingekauftem Bildmaterial ist der Kunde verantwortlich für die rechtmäßige Nutzung, d.h. die Agentur haftet nicht für eine Verletzung Nutzungsrechte Dritter.

5. Lieferfristen, Abnahme, Eigentumsvorbehalt, Nutzungsbeginn

(1) Lieferfristen und Fertigstellungsfristen sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich vereinbart wurden. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 8 nicht rechtzeitig nach, verlängern sich die vereinbarten Liefer- und Fertigstellungsfristen entsprechend. Verzögerungen, die auf höherer Gewalt beruhen, hat die Agentur nicht zu vertreten.

(2) Soweit es sich bei der Leistung der Agentur um eine Werkleistung handelt, ist der Kunde, verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte, abnahmefähige Werk innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bereitstellung abzunehmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern. Nimmt der Kunde das erstellte Werk nicht innerhalb der Frist ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, gilt es gemäß § 640 Abs.1 Satz 3 BGB als abgenommen.

(3) Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen behält sich die Agentur alle Rechte und das Eigentum an den erstellten Werken vor. Urheberrechtliche Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen auf den Kunden über. Eine vorherige Nutzung darf nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der Agentur erfolgen. Jede unberechtigte Nutzung löst entsprechende Unterlassungsansprüche aus. Bis zur vollständigen Bezahlung steht der Agentur darüber hinaus gemäß § 273 BGB ein Zurückbehaltungsrecht an allen vom Auftraggeber gelieferten Materialien zu.

6. Vergütung

(1) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung werden sowohl die kreativen Leistungen als auch die technischen Arbeitsleistungen und die Einräumung der Nutzungsrechte im vereinbarten Umfang abgegolten.

(2) Sonderleistungen sind nicht umfasst (z.B. die Leistungen in den Ziffern 11 und 12) und sind daher immer gesondert nach Zeitaufwand (s. Ziffer 2 Abs. 5) zu vergüten. Nicht von der vereinbarten Vergütung umfasst ist immer die Herausgabe von Quellcodes, Rohmaterial und -daten, Reinzeichnungsdaten, finaler Produktionsdaten und offener Dateien, weil nur die Erbringung der vereinbarten Werkleistung geschuldet ist.

Soweit im Einzelfall nach Absprache mit dem Kunden Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen derartigen Verbindlichkeiten freizustellen.

(3) Ist einmal keine konkrete Vergütung für Leistungen der Agentur vereinbart, erfolgt die Vergütung auf der Grundlage des jeweils aktuellen AGD-Vergütungstarifs Design, wie er zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und der Vereinigung Selbstständige Design-Studios (SDSt) geschlossen wurde. Der Vergütungstarif Design wird dem Auftraggeber auf Anfrage von der Agentur zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

7. Zahlungsbedingungen, Verzug, Zurückbehaltungsrecht

(1) Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzukommt.

(2) Die Agentur behält sich, sofern nicht anders vereinbart, vor, die vereinbarte Vergütung nach Leistungsabschnitten abzurechnen, und zwar wie folgt: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 nach Layout/Präsentation, 1/3 nach Abschluss der Arbeiten. Rechnungsstellungen erfolgen nach Abarbeitung des jeweiligen Leistungsabschnittes.

(3) Bei Projekten mit einer Laufzeit von über einem Monat behält sich die Agentur vor, Akonto-Rechnungen zu stellen.

(4) Der Kunde gerät mit der Entrichtung der Vergütung in Verzug, wenn er nicht binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung gezahlt hat. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn die Agentur über den Betrag verfügen kann. Im Falle des Verzugs ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Außerdem besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro gemäß § 288 Abs. 5 S. 1 BGB. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(5) Die Agentur ist berechtigt, Zahlungen des Kunden auf die jeweils älteste Verbindlichkeit zu verrechnen. Sie wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Agentur berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(6) Der Kunde ist nicht zur Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag berechtigt. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig sowie mit Ersatzansprüchen aus diesem Vertrag wegen unstreitigen Mängelbeseitigungskosten. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Pflichten und Haftung des Kunden

(1) Der Kunde sichert zu, der Agentur alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen und verfügbaren Unterlagen, Daten, Materialien und Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Alle überlassenen Unterlagen werden sorgsam behandelt, vor Zugriffen Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben. Für alle Schäden, die der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen durch die Verwendung von Daten und Datenträgern entstehen, die nicht ordnungsgemäß angeliefert wurden oder funktionsunfähig, insbesondere von Computerviren befallen sind, ist der Kunde zum Schadenersatz verpflichtet.

(2) Der Kunde ist für die Rechtklärung der der Agentur im Rahmen des Auftrags überlassenen Inhalte (Texte, Bilder, Videos etc.) selbst verantwortlich. Der Kunde versichert, dass er im Besitz aller erforderlichen Nutzungsrechte an den von ihm übermittelten Inhalten ist. Er versichert, dass mit der Bearbeitung durch die Agentur keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z. B. Urheber- und Markenrechte) und Urheberpersönlichkeitsrechte verletzt werden. Er stellt die Agentur insoweit von allen Ansprüchen Dritter und evtl. damit verbundenen Rechtsanwaltskosten frei.

(3) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der vom Kunden gewünschten und durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die beauftragten Arbeiten gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur verpflichtet sich lediglich, auf rechtliche Risiken, die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, hinzuweisen. Der Kunde stellt die Agentur insoweit von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder -verfolgung frei. Die Agentur entscheidet, wie sie sich gegen Abmahnungen Dritter verteidigt, insbesondere bei der Auswahl des Rechtsanwaltes.

(4) Wenn eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person (z.B. Rechtsanwalt) vorgenommen werden soll, muss der Kunde dies in Textform beauftragen und die Kosten tragen.

(5) Soweit erforderlich (z.B. bei Druckaufträgen oder dem Go-Live von Webaufträgen) muss der Kunde vorab seine Freigabe erteilen (E-Mail genügt). Erteilt der Kunde die Freigabe nicht unverzüglich, ist er für die daraus evtl. resultierenden Verzögerungen und/oder Kostensteigerungen verantwortlich. Gleichzeitig hindert dies nicht die Abrechenbarkeit der erbrachten Leistung der Agentur. Mit Freigabe geht die Verantwortung für Fehler (z.B. Rechtschreibfehler bei Druckaufträgen) auf den Kunden über.

9. Haftung der Agentur

(1) Die Agentur haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für leichte Fahrlässigkeit jedoch nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, welche der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages dienen und die angemessenen technischen Möglichkeiten widerspiegeln. Sofern wesentliche Pflichten aus dem Vertrag betroffen sind, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet, ist die Haftung der Agentur bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Ansprüche. Sie gelten zudem auch für die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Agentur. Die Haftung wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt.

(2) Die Gewährleistungsansprüche und alle weiteren vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres beginnend mit der Abnahme. Davon abweichend verjähren Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für grob fahrlässig verursachte Schäden auch dann nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn sie auf einem Mangel beruhen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

(3) Die Agentur haftet nicht für Serverausfälle infolge derer Kundenwebseiten nicht aufrufbar sind. Dies gilt auch für Unterbrechungen beim E-Mail-Verkehr oder bei Daten, die über die Kundenwebseite ausgetauscht werden, zum Beispiel Kontakt- oder Anmelde-Formulare. Die Agentur bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Internetseite zeitnah wieder online zu schalten.

(4) Die Agentur haftet ebenfalls nicht für eventuell von ihr für den Kunden mit einem digitalen Generator erstellten Datenschutzerklärung, weil es sich insoweit lediglich um Mustertexte handelt, die nicht anwaltlich überprüft worden sind.

10. Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die im Rahmen eines Auftrages von der Agentur erbrachten Leistungen sind, soweit sie kreative Leistungen betreffen, als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt. Entwürfe und Zeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig.

(2) Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

(3) Alle Nutzungen, die über den im Auftrag vereinbarten Umfang hinausgehen, sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Agentur gestattet und separat zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Wiederholungsnutzungen (Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für andere Produkte) und die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte durch den Auftraggeber. Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

(4) Mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars überträgt die Agentur dem Kunden vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung nur alle für die auftragsgemäße Verwendung des Werkes erforderlichen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen die über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Ziffer 4 bleibt unberührt.

(5) Die Herausgabe von Quellcodes ist nicht von der vereinbarten Vergütung umfasst (s. auch Ziffer 2 Satz 2) und bedarf einer gesonderten Regelung im Einzelfall. Soweit dem Kunden kein besonderes Recht eingeräumt wird, ist dieser nicht berechtigt, das Programm zu dekompile, zu disassemblieren oder in einer anderen Form auf den Quellcode zurück zu entwickeln.

11. Eigentum an Arbeitsmitteln

Von der Agentur zur Erfüllung des Vertrages hergestellte und verwendete Arbeitsmittel (z.B.: Quellcodes, Rohmaterial und -daten, Reinzeichnungsdaten, finale Produktionsdaten, offene Dateien, etc.) verbleiben im Eigentum der Agentur. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Wünscht der Kunde deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Agentur nicht verpflichtet, Arbeitsmittel für den Kunden aufzubewahren.

12. Produktionsüberwachung

Eine Produktionsüberwachung für den Kunden durch die Agentur erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur im Zweifel berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Diesbezüglich haftet sie für Fehler nur bei eigenem Verschulden.

13. Namensnennung, Belegexemplare und Eigenwerbung

(1) Die Agentur ist berechtigt, Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten angemessen und branchenüblich durch Hinweis auf die Agentur zu signieren, (z.B. bei der Erstellung von Webseiten durch Nennung im Impressum). Sofern die Agentur der Digitalisierung von Bilddateien durch den Kunden zugestimmt hat, hat dieser sicher zu stellen, dass der Name der Agentur mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird und die Bilddaten in Absprache mit der Agentur mit wirksamen technischen Schutzmaßnahmen versehen werden.

(2) Der Kunde überlässt der Agentur auf Verlangen von allen vervielfältigten Arbeiten bis zu 5 einwandfreie Belegexemplare. Die Agentur ist berechtigt diese Belegexemplare zu Zwecken der Eigenwerbung zu nutzen sowie den Kunden als Referenz anzugeben. Ein Entgeltanspruch entsteht dem Kunden hieraus nicht. Der Kunde kann die Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er ein berechtigtes Interesse hat.

14. Geheimhaltungspflicht, Wettbewerbsklausel

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Auftrages zur Kenntnis gelangten Geschäftsangelegenheiten, -vorgänge und -geheimnisse, stets vertraulich zu behandeln und ihre Mitarbeiter und zur Erfüllung des Auftrags eingeschaltete Dritte zu Stillschweigen zu verpflichten.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Auftragserfüllung eingesetzten (freien) Mitarbeiter der Agentur, bis 24 Monate nach Abschluss des Auftrags nicht ohne Einverständnis der Agentur unmittelbar oder mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

15. Anwendbares Recht, Sonstiges

(1) Die Beziehungen zwischen der Agentur und den Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der Agentur.

(Stand September 2026)